

Anlage 2: Elternbeiträge – BMW Group Strolchegarten, München

1. Elternbeiträge für Betreuung und Verpflegung

- 1.1. Die Sorgeberechtigten sind zur Zahlung einer monatlichen Betreuungspauschale verpflichtet.
- 1.2. Der Elternbeitrag „Krippe“ gilt bis zur vertragsgemäßen Beendigung der Betreuungsart „Krippe“, d.h. bis zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Elternbeitrag „Kindergarten“ gilt vom Beginn der Betreuungsart „Kindergarten“ bis zur vertragsgemäßen Beendigung der Betreuungsart „Kindergarten“, d.h. bis Ende des Kindergartenjahres (31.08.), in dem die Schulpflicht begonnen hat (01.08.).
- 1.3. Zusätzlich zur Betreuungspauschale wird eine Verpflegungspauschale erhoben. Diese findet unabhängig vom vereinbarten Betreuungsumfang Anwendung, wenn Betreuung über Mittag angemeldet ist oder in Anspruch genommen wird.
- 1.4. Bei vereinbarter Verpflegung mit Säuglingsnahrung findet für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Kind nicht älter ist als 12 Monate, die reduzierte Verpflegungspauschale Anwendung.
- 1.5. Bei zusammenhängender Abwesenheit eines Kindes von mehr als 6 Wochen findet die reduzierte Verpflegungspauschale Anwendung für jede weitere, volle Kalenderwoche der Abwesenheit des Kindes. Die reduzierte Verpflegungspauschale wird nach Beendigung der zusammenhängenden Abwesenheit gesondert erhoben.
- 1.6. Die Höhe der insgesamt zahlbaren Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils geltenden Tabelle „Elternbeiträge“. Sämtliche ausgewiesenen Beträge verstehen sich in Euro. Es erfolgt keine gesonderte Rechnungsstellung.
- 1.7. Die folgende Elternbeitragstabelle findet Anwendung ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025:

Betreuungspauschale*						
	Betreuungsstunden / Tag					
	4 – 5	5 – 6	6 – 7	7 – 8	8 – 9	>9
BMW-Mitarbeiter.						
Krippenplatz (0 – 3 Jahre)	521	576	599	654	771	816
Kindergartenplatz (3 – 6 Jahre)	257	279	299	343	410	443
Nicht-BMW-Mitarbeiter						
Krippenplatz (0 – 3 Jahre)	622	676	731	787	837	882
Kindergartenplatz (3 – 6 Jahre)	358	406	455	499	538	572
Für Kinder, die die Voraussetzungen des Art. 23. (3) BayKiBiG erfüllen, reduziert sich die Betreuungspauschale um 100 (Elternbeitragszuschuss).						

KST/DEB:

Verpflegungspauschale	
Verpflegungspauschale	145,00
Reduzierte Verpflegungspauschale**	70,00
* Monatliche Pauschale	** Berücksichtigt ersparte Aufwendungen

- 1.8. Elternbeiträge werden ab dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Vertragsbeginn erhoben. Der Austrittsmonat wird jeweils vollständig berechnet, auch wenn die Betreuung im Laufe des Monats endet.
- 1.9. Nicht genutzte Stunden aus dem vereinbarten Betreuungsumfang lassen die Pflicht zur Zahlung der vollen Elternbeiträge für den vereinbarten Betreuungsumfang unberührt. Sie sind nicht auf andere Tage übertragbar.

2. Mitteilungspflicht

- 2.1. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger zur Erfüllung von Aufgaben bestimmte Daten (Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum des Kindes, Geschlecht des Kindes, Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern, Namen, Vornamen und Anschrift(en) der Eltern, Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG) und Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG mitzuteilen. Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen (Art. 27. Abs. 1 BayKiBiG). Ein Verstoß der Sorgeberechtigten gegen diese Meldepflicht kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (Art. 33 BayKiBiG). Dies gilt auch für einen Wegzug des Kindes aus München

3. Zahlungen, Allgemeine Regelungen

- 3.1. Die Betreuungspauschale und die Verpflegungspauschale sind jeweils im Voraus zum 3. Werktag für den laufenden Monat zu entrichten („fällig“). Sie werden pro Kind und Monat berechnet und ganzjährig erhoben.
- 3.2. Änderungen der monatlichen Elternbeiträge (Betreuungspauschale, (reduzierte) Verpflegungspauschale, (Ermäßigungen) werden regelmäßig mit dem nächsten, auf die Änderung folgenden, monatlichen Beitragseinzug oder im Folgemonat berücksichtigt. Dies setzt voraus, dass die schriftliche Änderungsvereinbarung educcare spätestens mit 4 Wochen Vorlauf vorliegt. Rückständige Beträge werden eingezogen. Soweit eine Überzahlung entstanden ist, erstattet educcare diese. Besteht zu diesem Zeitpunkt kein Betreuungsverhältnis mehr, stellt educcare rückständige Beträge in Rechnung, zu viel gezahlte Elternbeiträge erstattet educcare.

Ort, Datum Place, date	Unterschrift Sorgeberechtigte*r Signature custodian(s)
Ort, Datum Place, date	Unterschrift Leitung Signature head of centre

KST/DEB:

KST/DEB: